

## Die mündliche Prüfung im Schwerpunktbereich 8 „Kriminalwissenschaften“

### Allgemeine Hinweise:

Die mündliche Prüfung bietet die Gelegenheit, die eigene Hausarbeit zu verteidigen und die Note zu verbessern. Letzteres gelingt auch oft, also sehen Sie die mündliche Prüfung als Chance! Sie besteht aus einem 10-20-minütigen Vortrag und einem anschließenden Prüfungsgespräch von etwa 15 Minuten zum Thema der Hausarbeit. Im SPB 8 wird die mündliche Prüfung als Einzelprüfung durchgeführt. Ihre Note fließt mit einem Anteil von 10 % in die Gesamtbewertung des Schwerpunkts ein (§ 50 Abs. 2 S. 2 StudPrO 2023).

Die Ladung mit Zeit und Ort der Prüfung erhalten Sie vom Prüfungsamt.

Die Notenbekanntgabe erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Prüfung.

### Vorbereitung:

Der Vortrag muss sorgfältig vorbereitet und mit Stoppuhr mehrfach eingeübt werden. Die Fragen im Prüfungsgespräch beziehen sich auf die Thematik der Hausarbeit – auch hier sollte man mit dem Stoff vertraut sein. Darüber hinaus ist es jedoch nicht erforderlich, das gesamte Rechtsgebiet, in dem die Hausarbeit geschrieben wurde, erneut vertieft zu lernen.

Eine Powerpoint-Präsentation ist **nicht** möglich. Es kann ein Handout erstellt und der Prüfungskommission zu Beginn der Prüfung ausgeteilt werden. Dieses sollte die Gliederung erkennen lassen und kann auch weitere Informationen, wichtige Gesetzestexte oder Zitate enthalten. Zentral ist, dass es nicht zu lang (grundsätzlich nur 1 Seite) und klar gegliedert ist, das Verständnis erleichtert und auf Fließtext weitgehend verzichtet.

- **Fragen und Ansprechpartner:** Inhaltliche Fragen werden vom Lehrstuhl nicht beantwortet. Bei sonstigen Fragen, die sich nicht durch Literatur klären lassen, kann der Lehrstuhl ([sekretariat.asholt@uni-bielefeld.de](mailto:sekretariat.asholt@uni-bielefeld.de)) kontaktiert werden.
- **Prüfungsraum:** Mit der Ladung, die Sie vom Prüfungsausschuss erhalten, wird der Raum der Prüfung bekanntgegeben. Es empfiehlt sich, diesen vorab aufzusuchen, um die Fahrzeit etc. gut planen zu können.

### Tag der Prüfung:

Im Folgenden ein paar Hinweise für den Tag der mündlichen Prüfung:

- Planen Sie ausreichend Zeit für das Ankommen ein
- Dresscode-Empfehlung: Formell und professionell (ein Anzug oder Kostüm ist nicht zwingend notwendig)
- Smartphone oder andere digitale Geräte dürfen nicht mit in den Prüfungsraum genommen werden.

- **Packliste:**
  - Uhr (die nicht laut klingelt) für den Vortrag, um die Zeit einhalten zu können
  - Die Hausarbeit samt Anmerkungen und Gutachten
  - Gesetzestexte
  - Ggf. Handout für die Prüfungskommission
  - Notizen, z.B. auf Karteikarten für den Vortrag
  - Studierenden- und Personalausweis

### **Der Vortrag:**

- **Dauer:** Der Vortrag soll 10 bis 20 Minuten umfassen. Diese Zeitvorgabe sollte im eigenen Interesse eingehalten werden.
- **Inhalt:** Der Vortrag behandelt das Thema der Hausarbeit. Dabei ist es möglich und zu empfehlen zu etwaigen Einwendungen der Gutachter:innen Stellung zu nehmen und weitergehende Inhalte „nachzuschieben“ (vgl. § 47 Abs. 1 StudPrO 2023). Der Vortrag sollte keine bloße Zusammenfassung der Hausarbeit sein, sondern idealerweise auch neue Entwicklungen (Rechtsprechung, Gesetzgebung) oder Literatur berücksichtigen, die seit der Abgabe erschienen sind. Der Vortrag beginnt mit einer Anrede der Prüfungskommission (bspw. „Sehr geehrte Prüfungskommission...“) und ist – wie die Hausarbeit – in Einleitung, Hauptteil und Schluss gegliedert.
- **Bewertungskriterien:** Neben dem inhaltlichen Niveau fließt auch der Vortragsstil mit in die Bewertung ein. Es sollte möglichst frei und klar gesprochen werden. Notizen dürfen genutzt werden, aber ein stumpfes Ablesen sollte vermieden werden.

### **Das Prüfungsgespräch:**

- **Dauer:** ca. 15 Minuten.
- **Inhalt:** Die Fragen beziehen sich auf die Thematik der Hausarbeit. Es wird also nicht das gesamte Rechtsgebiet abgeprüft; erwartet werden jedoch die für das Thema erforderlichen Kenntnisse. Kritische Punkte in der Hausarbeit werden vertieft, hier kann auch durchaus intensiv nachgefragt werden. Hier geht es wie in der mündlichen Prüfung im staatlichen Teil darum, genau der Frage zuzuhören, Verständnis und Argumentationsfähigkeit zu zeigen. Im Gespräch können Sie zeigen, dass Sie das Thema wirklich verstanden haben.

### **Weiterführende Informationen:**

Die Hinweise gelten nur für die vom Lehrstuhl Asholt geführten mündlichen Prüfungen. Andere Lehrstühle haben möglicherweise andere Vorgaben.

**Anhang:****§ 47****Mündliche Prüfung**

(1) Die mündliche Prüfung ist eine Disputation über das Thema der Hausarbeit. Sie besteht aus einem einleitenden **Vortrag** des Prüflings **über das Thema der Hausarbeit** und einem **Prüfungsgespräch**. In seinem einleitenden Vortrag kann der Prüfling **auch zu etwaigen Einwendungen Stellung nehmen**, die in den Gutachten zur Hausarbeit formuliert worden sind. Die Disputation kann im Rahmen der Veranstaltung stattfinden, für die die Hausarbeit angefertigt wurde. Es kann auch ein gesonderter Termin für die Disputation anberaumt werden.

(2) Die mündliche Prüfung soll im dritten Monat nach dem Monat, in dem die Abgabefrist endet, stattfinden. Den konkreten Termin der mündlichen Prüfung legt der\*die Veranstalter\*in fest. Die Prüfung darf **frühestens vierzehn Tage nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der Hausarbeit** gegenüber dem\*der Studierenden stattfinden. Der Prüfungsausschuss lädt die Prüflinge unter Angabe des Prüfungsortes **schriftlich mindestens eine Woche vor dem Prüfungstermin. Eine gesonderte Anmeldung zur mündlichen Prüfung ist nicht erforderlich.**

(3) Die zulässigen Hilfsmittel und weitere Einzelheiten werden von der\*dem Veranstalter\*in festgelegt. Für den einleitenden Vortrag sind **mindestens 10 Minuten und höchstens 20 Minuten** vorzusehen. Das **Prüfungsgespräch** hat eine Dauer von **mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten**. Es wird ein Protokoll über die mündliche Prüfung angefertigt und zur Prüfungsakte genommen. Es muss die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung enthalten.

(4) Die Bewertung der mündlichen Prüfung findet nach folgenden Maßgaben statt:

1. Die Prüfungskommission, die die mündliche Prüfung abnimmt, besteht in der Regel aus dem\*der Lehrenden der Veranstaltung, in dem die Hausarbeit geschrieben wurde, als Vorsitzende\*n und einem weiteren prüfungsberechtigten Mitglied. In begründeten Ausnahmefällen können der\*die Zweitgutachter\*in als Prüfer\*in und ein weiteres prüfungsberechtigtes Mitglied gem. § 54 bestellt werden.
2. Für die Bewertung der **mündlichen Prüfung** gilt § 49 Abs. 1 und 2 entsprechend.
3. Können sich die Mitglieder der Prüfungskommission nicht auf eine Bewertung einigen, wird aus den Einzelbewertungen der Mittelwert auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung rechnerisch ermittelt.